

Kinder anhören und beteiligen

Die Forderung nach einer verstärkten Beteiligung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist in den vergangenen Jahren immer lauter geworden. Dies gilt speziell für die Kinderschutz- und Scheidungsverfahren, für die bereits vor über zehn Jahren eine Anhörungspflicht im Gesetz verankert wurde. Die Praxis tut sich damit aber noch immer schwer.



Prof. Andrea Hauri
Dozentin
andrea.hauri@bfh.ch



Prof. Marco Zingaro
Dozent
marco.zingaro@bfh.ch

An der zögerlichen Umsetzung der Anhörungspflicht durch Gerichte und Vormundschaftsbehörden vermochte auch das Urteil aus dem Jahr 2005 wenig zu ändern. Darin hielt das Bundesgericht fest, dass die Kinderanhörung grundsätzlich schon ab dem vollendeten sechsten Altersjahr durchzuführen sei (BGE 131 II 553). Mit dieser Entscheidung sollte einer sich etablierenden Praxis der kantonalen Scheidungsgerichte entgegengewirkt werden, in der – namentlich bei unbestrittener Kinderzuteilung – auf die Anhörung von Kindern bis zum elften oder zwölften Altersjahr generell verzichtet wird. Allerdings hatte das Bundesgericht die Altersangabe lediglich als Richtlinie und nicht etwa als fixen Wert vorgegeben. Das Vollzugsdefizit kann also nicht ausschliesslich mit der Diskussion über das Schwellenalter in Zusammenhang stehen, zumal das Gesetz ja ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, auf eine Anhörung zu verzichten, falls das Alter des Kindes oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 144 Abs. 2 ZGB für das Scheidungsverfahren; Art. 314 Ziff. 1 ZGB für das Kinderschutzverfahren).

Verlernt, mit Kindern zu reden?

In der gesetzlichen Ausnahmeregelung kommt zum Ausdruck, dass die Anhörung nie Selbstzweck sein darf. Zugleich weist sie den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden einen Ermessensspielraum zu, mit dem insgesamt sorgfältiger umgegangen werden sollte: Nicht selten wird auf eine Anhörung verzichtet, ohne dass die Behörde dies in ihrem Entscheid überhaupt begründet. Oder aber sie rechtfertigt einen Anhörungsverzicht mit einem generalisierten Hinweis auf die fehlende Urteilsfähigkeit des Kindes. Die starre Verknüpfung des

Anhörungsrechts mit der Frage der Urteilsfähigkeit ist aber nicht zulässig, denn sie widerspricht der Richtschnur des Bundesgerichts, Kinder grundsätzlich schon ab dem vollendeten sechsten Altersjahr anzuhören. Sie verkennet zudem, dass die Anhörung nicht ausschliesslich der Sachverhaltsermittlung im juristischen Sinne zu dienen hat, und dass sich wichtige Eindrücke und Einschätzungen durchaus auch aus dem Kontakt mit einem urteilsunfähigen Kind gewinnen lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass man bereit und in der Lage ist, das Kind unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes anzuhören. Das beklagte Vollzugsdefizit muss daher auch im Kontext einer skeptischen Grundhaltung gegenüber dem Institut «Anhörung» gesehen werden. Oder hat die Erwachsenenwelt gar verlernt, mit Kindern zu reden?

Bedeutung des Einbezugs von Kindern

Untersuchungen zeigen, dass Kinder allgemein in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren wenig beteiligt werden und dadurch Gefahr laufen, ihre persönliche Sichtweise, ihre Bedürfnisse und Wünsche bei Abklärungen von Gefährdungsmeldungen und bei bestehenden zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten zu wenig einbringen zu können (vgl. Cottier 2006).

Aus der Forschung ist bekannt, dass das Gefühl der Selbstwirksamkeit einen wesentlichen Einfluss auf die psychische Entwicklung, auf die Stärkung der Widerstandskraft und damit auf die Bewältigung von schwierigen Lebensumständen hat. Es ist deshalb aus der Perspektive des Kindes bedeutsam, seiner Meinung und seinem Erleben genügend Raum zu geben, um seine Situation und seine Anliegen überhaupt erfassen zu können (vgl. Simoni 2009: 333-349).

Anhörung und Beteiligung in der Praxis

In der Praxis stellt sich die Frage, wie Fachleute Kinder im Rahmen einer delegierten Anhörung, einer Sozialabklärung oder Mandatsführung auf eine kindesgerechte Art anhören können, ohne sie zu überfordern und ohne ihnen die Verantwortung in Entscheidungsprozessen zu übertragen.

Praktische Empfehlungen für die Anhörung von Kindern bei Scheidungsverfahren sind heute vorhanden (vgl. Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich 2000), Empfehlungen für Anhörungen und die Beteiligung von Kindern allgemein bei Kinderschutzverfahren jedoch kaum oder nur unpräzise. Der Fachbereich Soziale Arbeit will sich der Thematik verstärkt annehmen und Sozialarbeitende auf diese anspruchsvolle Aufgabe vorbereiten (vgl. Kasten). ■

Literatur:

Simoni, H. (2009): Kinder anhören und hören. In: ZfW, Nr. 5/2009, 333-349.

Cottier, M. (2006): Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (2000): Merkblatt Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren. http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/merkblatt_anhoerung_kind.pdf (26.01.2011)

Weiterführende Literatur:

Felder, W.; Nufer, H. (1999): Richtlinien für die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer/kinderpsychiatrischer Sicht gemäss Art. 12 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes. In: Schweizerische Juristen-Zeitung, Nr. 14, 318ff.

Kurs Kinder anhören und beteiligen

Der Kurs führt in eine kindesgerechte Beteiligung und Anhörung von Kindern insbesondere in Kinderschutz- und Scheidungsverfahren ein. Vermittelt werden psychologisches Hintergrundwissen und Rahmenbedingungen für die Gespräche mit Kindern. Der Kurs informiert zudem über die rechtlichen Gegebenheiten.

Durchführung:
14./15. März 2012
(Code K-EKS-2)

Informationen und Anmeldung

Nähere Angaben auf Seite 52 und unter www.soziale-arbeit.bfh.ch/weiterbildung